

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT - LANDESJUGENDAMT
Carolastraße 7 a | 09111 Chemnitz

Jugendämter der Landkreise und
der Kreisfreien Städte in Sachsen

Kommunale Spitzenverbände in Sachsen

nachrichtlich:

Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrts-
pflege in Sachsen

Abteilung 4, SMS

**Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium vom 18. Juni
2021 zur Ausgestaltung des Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB
VIII (VwV JugHiE)**

**Erteilung einer Erlaubnis für Einrichtungen bzw. sonstige Wohnformen
zur Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Kindern und Ju-
gendlichen aus der Ukraine in Folge des dortigen Kriegszustandes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der VwV JugHiE hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) verfahrensausgestaltende Rege-
lungen für erlaubnispflichtige Einrichtungen bzw. sonstige Wohnformen im
Sinne von §§ 13 Abs. 3, 19, 34, 42 und 42a erlassen.

Um auf die aktuellen Problemlagen bei der Unterbringung und Betreuung von
fliehenden Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine, insbesondere die feh-
lenden strukturellen Ressourcen auf kommunaler Ebene, angemessen rea-
gieren zu können, vereinbaren das SMS und das Landesjugendamt (LJA) die
im Folgenden dargestellten Ausnahmetatbestände zur eingangs erwähnten
Verwaltungsvorschrift.

Zu Teil E Personelle Voraussetzungen, II Qualifikation, Nr. 2

Nach § 29 Abs. 1 S. 1 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) müssen erlaubnis-
pflichtige Einrichtungen im Sinne von § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII und sonstige
Wohnformen im Sinne von § 48 SGB VIII über eine ausreichende Anzahl pä-
dagogischer Fachkräfte mit staatlich anerkannter oder gleichwertiger Ausbil-
dung verfügen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-In
Enrico Birkner

Durchwahl
Telefon +49 371 24081-111
Telefax

enrico.birkner@
lja.sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Chemnitz,
10. März 2022

MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaf-
tlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

Außenstelle:
Landesjugendamt
Carolastraße 7 a
09111 Chemnitz

www.lja.sms.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Nähe Hauptbahnhof ca. 5 Gehmi-
nuten

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein Behindertenpark-
platz vor dem Gebäude

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

Im Zusammenhang mit der Evakuierung von Kinderheimen aus der Ukraine werden die Einrichtungen ggf. auch ohne Fachkräfte vor Ort die Betreuung der Kinder und Jugendlichen übernehmen müssen. Das heißt, dass zumindest die Unterbringung und die damit verbundene Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen als solche gesichert sein muss. In der derzeitigen Ausnahmesituation kann damit die Betreuung der Kinder und Jugendlichen auch durch geeignete Personen ohne formell einschlägigen Abschluss sichergestellt werden.

Dieser in der Notsituation entsprechende Einsatz oben genannter Personen entspricht nicht einer Zulassung gemäß § 29 Abs. 2 LJHG.
Der Einsatz dieser Personen ist dennoch meldepflichtig gemäß § 47 S.1 Nr. 1 SGB VIII.

Zu Teil E Personelle Voraussetzungen, III Personelle Besetzung, Nr. 4a

Den Inhabern einer gültigen Betriebserlaubnis kann im Einzelfall eine zehn- bis zwanzigprozentige Überbelegung zugestanden werden. Diese soll nicht länger als maximal ein Kalenderjahr dauern.

An der Mitteilungspflicht gegenüber der Betriebserlaubnisbehörde wird festgehalten.

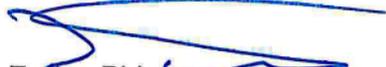
Unterbringung außerhalb jugendrechtlicher Anforderungen

Abweichend von Teil C der VwV JugHiE kann das LJA den Betrieb von Einrichtungen für die „Akutversorgung“ von geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine außerhalb jugendrechtlicher Anforderungen auch dulden, wenn diese Lösungen eine zeitlich befristete Ausnahme bilden und die folgenden Mindestvoraussetzungen zur Vermeidung einer Gefährdung des Kindeswohls erfüllt sind:

- Die Unterbringung erfolgt in festen Gebäuden, in denen die Grundversorgung und der akut notwendige Schutz der Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden können.
- Die materielle Versorgung ist sichergestellt.
- Die Nutzung der Räumlichkeiten zur Unterbringung von Personen ist baurechtlich zulässig und die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes und hygienische Mindeststandards werden eingehalten.
- Die räumlichen Verhältnisse stellen auch bei Abweichung von den bestehenden räumlichen Mindestvoraussetzungen keine Gefährdung dar.
- Die Kinder und Jugendliche werden altersgerecht sowie geschlechterdifferenziert untergebracht.
- Eine geeignete Betreuung ist rund um die Uhr, sowie Hilfestellung bei Bedarf und in Notlagen sichergestellt.
- Eine verantwortliche Leitungskraft vor Ort ist benannt.
- Es wurden geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und sexuellen Übergriffen getroffen (u.a. auch Schutz vor Zutritt der Unterkunft durch Unbefugte).

Das Landesjugendamt ist weiterhin darum bemüht, auf Grundlage der dargestellten veränderten Anwendungspraxis Duldungen auszusprechen, sofern jeweils alle sicherheitsrelevanten Anforderungen erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Enrico Birkner
Leiter des Landesjugendamtes